

Handgepäckkontrolle: Mitgeführte Taucherlampe

Die Handgepäckkontrolle wird durch Sicherheitsbeauftragte der Flughafenpolizei im Auftrag der Flughafen Zürich AG durchgeführt.

Feststellung: Taucherlampe im Handgepäck mitgeführt (Anzahl: ____)

Bemerkung: Voraussetzung für den Transport erfüllt (Stromkreis getrennt)

Entscheid: Mitnahme unter Einhaltung der unten aufgeführten Bedingungen erlaubt

Der Fall wurde bearbeitet von: SBF: _____

Datum: _____

Passagier- und Fluginformation:

Name, Vorname: _____ Pass-/ID-Nr.: _____

Adresse: _____ Abflug Datum: _____

Land: _____ Flug-Nr. ab ZRH: _____

Die/Der Unterzeichnende bestätigt die Korrektheit der oben gemachten Angaben, hat das Untenstehende zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden:

Unterschrift des Fluggastes: _____

Weil die Sicherheit der Passagiere und/oder des Flugzeuges gefährdet sein könnte, ist der Transport des oben aufgeführten Gegenstandes gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des ICAO Annexes 18 und den dazugehörigen Technical Instructions und der Luftransport-Verordnung Art. 16 nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Erlaubt mit Genehmigung des Luftfahrtunternehmens im Handgepäck und im aufgegebenen Gepäck, wenn der Stromkreis komplett getrennt ist (Batterie entfernt oder Wärme erzeugende Komponente getrennt). Jede ausgebautte Batterie muss gegen Kurzschluss gesichert werden. Während der ganzen Flugreise darf der Stromkreis nicht wieder hergestellt werden.